

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/4/11 Ra 2020/02/0166

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z2

VStG §44a Z3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §38

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/02/0167

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung):

Ra 2021/03/0328 E 27.06.2022 RS 1;

(RIS: abwh)

Rechtssatz

Mit der Anführung einer konkreten Bestimmung mit dem Zusatz "idgF" wird dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstellen der verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm nicht Rechnung getragen (vgl. VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013; VwGH 26.4.1995, 92/07/0175). Obwohl das VwG verpflichtet gewesen wäre, den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses in seinem Abspruch zu ergänzen, wenn dieser unvollständig ist, hat es durch die Abweisung der Beschwerden die Spruchpunkte der bei ihm in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisse unverändert übernommen (vgl. VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013). Vor diesem Hintergrund hat das VwG sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

Schlagworte

Allgemein Mängel im Spruch unvollständige Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift Strafnorm Mängel im Spruch Nichtanführung unvollständige Anführung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020020166.L01

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at